



Rechtliches

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Definition:

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

- § 8a ist ein Verfahrensparagraf, der regelt, wie das Prozedere ist(Feststellung, Dokumentation, Beratung, Prüfung durch Insofern erfahrene Fachkraft (InSoFa, ggf. Meldung)
- § 72 betrifft nur das Fachpersonal. Ehrenamtliche sind davon nur betroffen, wenn sie eine entsprechende Ausbildung haben (z.B. als Diakon*in ehrenamtlich in der DLRG-Jugend Gruppen betreut).

Handlungsweg

- Erkennen der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohl mit Dokumentation(-spflicht).
- Meldung bei der Leitung.
- Kollegiale Beratung bei der die Vermutung konnte nicht ausgeräumt werden konnte.
- Hinzuziehen einer InSoFa zur Gefährdungseinschätzung.
- Angebote einer niederschweligen Erziehungshilfe (bei Eltern oder Erziehungsberechtigten)

- Unverzüglich dem Jugendamt zu melden ist:
Eine Gefahreneinschätzung nicht zuverlässig durchgeführt werden kann.
- Erziehungsberechtigte nicht in der Lage sind, bei der Gefahreneinschätzung mit zu wirken.
- Eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- Eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegt.



Notfallplan und Krisenmanagement

- Sofortige Trennung vermeintlicher Opfer und Täter.
- Einbeziehung der Eltern.
- Information an die zuständige Superintendentin.
- Hinzuziehen einer InSoFa.
- Informationen/Äußerungen an die Öffentlichkeit nur durch die Leitung.
- Gute Dokumentation des Vorfalls und aller Schritte.

Schutzkonzept



- Es bedürfte einer Risikoanalyse und eines Schutzkonzepts für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Stadtkirchenverband. Das gibt es aber nicht, da alle Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigenständig sind und sie sich darauf nicht einigen müssen. Andere Kirchenkreise und Landeskirchen sind in diesem Punkt weiter.

StGB §§174-184

Ein Ausflug ins Jugendschutzgesetz

-
- § 176 Sexuelle Handlungen
an, vor oder mit Kindern (unter 14 J.) oder die Anstiftung zu sexuellen Handlungen gilt als (schwerer) sexueller Missbrauch (Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren), egal ob ein Einverständnis der Eltern vorliegt oder nicht- schon der Versuch ist strafbar

Bei Personen ab 14 Jahren

- §174 Sexuelle Handlungen an Schutzbefohlenen
- §177 Sexueller Übergriff, Nötigung, Vergewaltigung
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 184 Straftaten die von einer Gruppe ausgehen auch ohne persönliche Beteiligung
- §184 b/c Kinder und Jugendpornographie (Ausnahme Sexting Fotos , Formate wie „Bravo“)
- § 185 Beleidigung oder sexuelle Belästigung
- §§ 22, 33 (KunstUrhG) Recht am eigenen Bild
- § 201 a Entwürdigende Bildaufnahmen

Aufsichtspflicht

Beinhaltet, Teilnehmende vor anderen und sich selbst zu schützen und dafür zu sorgen, dass diesen Straftaten (siehe §§ davor) keine Vorschub geleistet wird:

- Getrennte Zimmer/Zelte
- Transparente Regeln setzen und deren Überprüfung.
- Regeln im Umgang miteinander in der Gruppe und im Team.
- Sensibilisierung der Freizeitteams ohne Panikmache.
- Teamvertrag (Landesjugendkammer 2009) vor der Maßnahme abschließen.

§§
Praxis

Adressen und Portale

Adressen

Sexualisierte Gewalt

www.wildwasser.de (Beratung auch in mehreren Sprachen)

www.zartbitter.de (Blick besonders auf Kinder/Jüngere/ Tipps für Fachpersonal/Erzieherinnen)

www.kinderschutz-zentren.org

Kinderschutzzentrum Hannover

Escherstraße 23

30159 Hannover

Tel.: 0511 / 3 74 34 78

Fax: 0511 / 3 74 34 80

E-Mail: info@ksz-hannover.de

www.hilfportal-missbrauch.de

Hilfetelefon kostenlos: 0800-2255530

www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon- Gewalt gegen Frauen: 0800-116016

www.frauen-gegen-gewalt.de

nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe

„Nummer gegen Kummer“

Tel: 0800 - 1110333

Anonyme (Lebens-)Beratung per Telefon oder E-mail für Kinder Jugendliche und Eltern

über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt ...

Informationsplattformen

für Kinder, Jugendliche und Eltern

Landesstelle Jugendschutz Nds.

Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

eingerichtet für Jugendliche, die fragen zur Sexualität haben. Es ist ein Informationsforum ohne Registrierung www.loveline.de

www.sexundso.de

Online Beratung der pro familia , Bereich Sexualberatung und Sexualpädagogik

www.was-geht-zu-weit.de

respektvoller Umgang miteinander

www.sextra.de

verschiedene Landesverbände mit Informationen zu Liebe, Freundschaft, Sexualität